

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung



– Dokumentation Teil 1 –

**24. Januar 2015, 16 bis 19 Uhr
Seminarraum H10, Universität Potsdam
August-Bebel-Straße 89, Haus 1
Campus Griebnitzsee
14482 Potsdam**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Prozessverantwortliche	3
Impressum	3
Bildnachweis	3
Zu diesem Bericht	4
Für Eilige	4
Zur Beteiligung	6
Hintergrund und Ziele	6
Bekanntmachung und Berichterstattung	6
Formate und Methodik	7
Ergebnisse der Veranstaltung	9
Themenbereich Stammumfang	10
Themenbereich Ausnahme von Bäumen in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern	11
Themenbereich Ausnahme innerhalb 4m-Abstand von Wohngebäuden	12
weitere Themenbereiche	12
Wie geht es weiter?	17
Zum Ein- und Weiterlesen: Literaturtipps	17
Anhang 1: Protokoll des Gesprächsverlauf	18
Anhang 2: Abschrift der Kommentare auf den Moderationskarten	25
Anhang 3: Vortragspräsentation der Verwaltung	32

Prozessverantwortliche

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur
Bereich Umwelt und Natur
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
umwelt-natur@rathaus.potsdam.de
Tel. 0331 / 289 – 1801

Konzeption und Moderation

Karol Sabo Prozessbegleitung
Dipl. Geoökologin und Mediatorin BM
mail@karolsabo.de

Begleitet und unterstützt wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Büro für Bürgerbeteiligung der Landeshauptstadt Potsdam.

WerkStadt für Beteiligung (Landeshauptstadt Potsdam)

Nils Jonas
buerbeteiligung@rathaus.potsdam.de
Tel. 0331 / 289 – 1055

WerkStadt für Beteiligung (mitMachen e.V.)

Thomas Geisler
bfb@mitmachen-potsdam.de
Tel. 0331 / 158 812 58

Dieser Auswertungsbericht wurde erstellt von Karol Sabo mit Unterstützung des Büros für Bürgerbeteiligung.

Impressum

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
WerkStadt für Beteiligung
Projektleitung und Redaktion: Thomas Geisler, Nils Jonas, Karol Sabo
Potsdam, 3. September 2015

Bildnachweis

Titelbild: Baum, trackless (CC-by-nc-sa)

Zu diesem Bericht

Der vorliegende Bericht ist der 1. Teil der Dokumentation zur Beteiligung zur Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung. Hier ist ausführlich die Beteiligungsveranstaltung vom 24. Januar 2015 beschrieben. Weiterhin finden Sie Informationen und weiterführende Hinweise, zu den Hintergründen der geplanten Neufassung der Verordnung.

Die Ergebnisse der Beteiligung und alle eingegangenen Hinweise finden Sie im 2. Teil der Dokumentation, die als eigenständiger Bericht veröffentlicht wurde. Diesen sowie alle weiteren Hintergrundinformationen können Sie abrufen unter: www.potsdam.de/Baumschutz

Für Eilige

Am 24. Januar 2015 fand im Raum H10 des Unicampus Griebnitzsee von 16 bis 19 Uhr die Beteiligungsveranstaltung zur Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung statt. Diese wurde vom Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur der Landeshauptstadt Potsdam mit Unterstützung des Büros für Bürgerbeteiligung organisiert, mit der Konzeption und Moderation wurde der selbstständige Mediator (BM) Karol Sabo beauftragt.

Ziel der der Veranstaltung war es, im Vorfeld des formalen Verwaltungsverfahrens in den Kontakt mit der interessierten Öffentlichkeit zu treten, den aktuellen Stand des Entwurfs vorzustellen, Rückmeldungen dazu einzuholen und gemeinsam über wichtige Bestandteile zu diskutieren. Parallel zu der Veranstaltung gab es unter der Internetadresse <https://potsdam.de/Baumschutz> neben ausführlichen Informationen zum Thema die Möglichkeit, Kommentare über ein Onlineformular einzureichen.

An der Veranstaltung nahmen etwa 50 Einwohnerinnen und Einwohner teil, darunter Stadtverordnete, Mitglieder von Naturschutzverbänden und dem Naturschutzbeirat. Nach einer Einführung durch die Moderation und der Klärung einiger Verfahrensfragen präsentierten die anwesenden Verwaltungsmitarbeitenden die Gründe und Ziele der Neuauflage, die veränderte Rechtslage, die wesentlichen Änderungen und das geplante weitere Verfahren. Anhand von Beispielbäumen wurden die Änderungen in einer Ortsbegehung verdeutlicht und das Messverfahren erläutert. Anschließend standen die Verwaltungsmitarbeitenden für Verständnisfragen zur Verfügung. Auf Basis dieser Informationsgrundlage konnten die Anwesenden im nächsten Schritt eigene Kommentare aufschreiben und den entsprechenden Themenbereichen zuordnen. Zum Abschluss der Veranstaltung gab es die Möglichkeit, den eigenen Standpunkt im Gespräch deutlich zu machen und miteinander in Austausch zu treten.

Bereits während der Veranstaltung und später in der Auswertung wurden mehrere Themenbereiche deutlich, die für viele Teilnehmenden eine zentrale Bedeutung haben und mit ihren aktuell gefassten Regelungen kontrovers diskutiert und kommentiert wurden. Dies betrifft die Bestimmung zum Stammumfang, die Ausnahmen von Bäumen in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern sowie die Ausnahme von Bäumen innerhalb eines Abstands von 4m von Wohngebäuden. Diesen drei Themen sollte in der Überarbeitung und dem weiteren Verfahren eine besondere Relevanz zukommen und dem bestehenden

Diskussions- und Klärungsbedarf begegnet werden. Darüber hinaus wurde eine Liste weiterer Themen identifiziert, bei denen es Unklarheiten, Kritik oder Anregungen gibt.

Die Ergebnisse der Veranstaltung dienen der Verwaltung als Grundlage für die Abwägung bei der Überarbeitung des Entwurfs. Zu der überarbeiteten Fassung wird es einen aufgearbeiteten Textvergleich geben, in dem auf die einzelnen Themenbereiche eingegangen und erläutert wird, welche Vorschläge von der Veranstaltung und dem Onlineformular in welcher Weise berücksichtigt wurden und welche nicht. Dieser Entwurf soll anschließend in das formale Verfahren eingebracht und schließlich der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Zur Beteiligung

Hintergrund und Ziele

Hintergrund der Veranstaltung war die geplante Neufassung der Potsdamer Baumschutzverordnung, die aus Sicht der Stadtverwaltung aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig ist. Hierzu zählen verschiedene Urteile, die die Baumschutzverordnungen anderer Landkreise und Städte in Brandenburg für unwirksam und einige Regelungen für unverhältnismäßig erklärten. Ein weiterer Anlass zur Erneuerung ist das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das entsprechende brandenburgischen Ausführungsgesetz.¹

Eine Baumschutzverordnung hat verschiedene Anforderungen zu erfüllen. Zwar lassen auch die neuen gesetzlichen Grundlagen den Städten und Gemeinden einen relativ großen Gestaltungsspielraum beim kommunalen Baumschutz, wie sich in den vielgestaltigen Ausprägungen der Verordnungen in deutschen Gemeinden zeigt. Ziel ist eine ausgewogene, transparente und in sich schlüssige Verordnung, die einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen und in dem Bewusstsein, dass Baumschutz und insbesondere Baumfällungen ein emotionales und auch in Potsdam viel diskutiertes Thema sind, entschied sich der Bereich Umwelt und Natur zu einer Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit im Vorfeld des formalen Verfahrens zur Neuauflage. Ziel dieser Veranstaltung war es, den aktuellen Arbeitsstand der Neuauflage zu präsentieren und anhand konkreter Rückfragen zu erläutern, sowie Rückmeldungen zu den Änderungsvorschlägen der Verwaltung einzuholen. Die aus dem Austausch und Diskussion über den Entwurf generierten Anregungen und Kommentare sollen dann in eine Überarbeitung des Entwurfs einfließen. Aus den Ergebnissen der Veranstaltung soll die Wichtigkeit der einzelnen Themenbereiche ermittelt werden, sodass besonderes Augenmerk auf die strittigen Themen gelegt werden kann.

Dieser überarbeitete Entwurf soll dann in das formale Verfahren eingebracht werden, in dem eine Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (u. a. die anerkannten Naturschutzverbände) stattfindet, bevor er den Stadtverordneten zur Erörterung in den Gremien und zum Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt wird.

Durch die frühzeitige Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an der Neuauflage der Baumschutzverordnung soll sichergestellt werden, dass alle Interessen ausreichend gehört und berücksichtigt werden können.

Bekanntmachung und Berichterstattung

Um die Veranstaltung möglichst breit bekannt zu machen, wurden zunächst sogenannte Multiplikatoren recherchiert. Damit sind Gruppen gemeint, für die die Neufassung der Baumschutzverordnung mutmaßlich von besonderem Interesse ist und die eine Einladung daher in ihren Netzwerken (Mitglieder, Partner, Unterstützende) weiter verbreiten würden.

¹ Siehe die Begründung zur Neufassung unter www.potsdam.de/Baumschutz.

Hier sind insbesondere Natur- und Umweltschutzverbände zu nennen sowie Interessenvertretungen der privaten Grundstückseigentümer. Weiterhin wurden Stadtteilinitiativen und -vereine recherchiert, die möglicherweise sehr starkes Interesse am Umgang mit Bäumen in ihrem Umfeld haben. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte sowie weitere Gremien und Verbände erhielten ebenfalls eine Einladung. Insgesamt wurden auf diese Weise etwa 100 Empfängerinnen und Empfänger direkt per E-Mail angeschrieben, um Teilnahme sowie weitere Bekanntmachung in den eigenen Kreisen gebeten.

Daneben veröffentlichte die Landeshauptstadt am 16. Januar 2015 eine Pressemeldung und entsprechende Hinweise auf ihrer Internetseite unter der Kategorien „Aktuelles und Beteiligung“. Im Fahrgastfernsehen der ViP war zwischen dem 19. und 23. Januar zudem eine Anzeigenkampagne mit der Einladung zu der Veranstaltung geschaltet. In allen Bekanntmachungsmedien wurde neben dem Ort und der Zeit der Veranstaltung stets auch die Internetseite <https://potsdam.de/Baumschutz> prominent genannt. Dort waren einerseits vertiefende Informationen zum Anlass und dem Thema der Veranstaltung abzurufen. Zum anderen bestand dort zwischen dem 16. Januar und 8. Februar 2015 die Möglichkeit, sich per Online-Formular mit Fragen und Anregungen einzubringen.

Die Pressemeldung und Bekanntmachung wurde von den Potsdamer Neuesten Nachrichten (PNN) aufgegriffen. Zunächst in dem am 20. Januar veröffentlichten Artikel „Naturschutzverbände wollen weiter mitreden“, der insbesondere die Positionen der Verbände in den Blick nahm. Es folgte am Samstag den 24. Januar 2015 der Kommentar „Böses?“, in dem vom Verfasser gemutmaßt wurde, ob Ort und Zeitpunkt der Beteiligung bewusst unattraktiv ausgewählt worden seien, um die Zahl der Teilnehmenden möglichst gering zu halten. Schließlich erschien am Montag den 26. Januar 2015 unter dem Titel „Von einem Plan fällt noch keine Eiche“ ein Bericht von der Veranstaltung selbst, der in wertneutralem Ton den Verlauf und die wesentlichen Diskussionsinhalte wiedergab.

Formate und Methodik

Für die Beteiligungsveranstaltung wurde ein zweistufiges Format gewählt, das aus einem praxisnahen Informationsteil und einem Dialogteil bestand.

Im Informationsteil ging es darum, eine gemeinsame Grundlage für einen Austausch über inhaltliche Fragen zu schaffen. In Kurzpräsentationen wurden durch Mitarbeitende der Verwaltung die Gründe und Ziele der Neuauflage, die neue Rechtslage, die wesentlichen Änderungen und das weitere Verfahren vorgestellt und ein Vergleich mit Regelungen anderer Kommunen gezogen.² Bei einer sich daran anschließenden Ortsbegehung wurden die geplanten Änderungen bezüglich Stammumfang und Abstand zu Wohngebäuden durch praktische Messungen verdeutlicht. Abschließend gab es Raum für vertiefende Nachfragen zu den vorgestellten Inhalten. Diese wurden durch die Mitarbeitenden des Büros für Beteiligung protokolliert.³

Im Dialogteil wurden nonverbale und verbale Methoden des Austauschs kombiniert, um allen Beteiligten ausreichend Möglichkeiten zur Darstellung ihrer Sichtweise zu ermöglichen. Begonnen wurde mit der Kommentierung der vorgestellten Änderungsvorschläge auf Moderationskarten, wobei alle Beteiligten gleichzeitig die Möglichkeit hatten, ihre Kritik und

² Die vollständige Folienpräsentation finden als Anlage 3 ab Seite 32.

³ Das vollständige Protokoll finden Sie als Anlage 1 ab Seite 17.

Anregungen zu formulieren. Für diese Kommentare standen 6 Pinnwände mit thematischen Überschriften der wesentlichen Änderungspunkte bereit, an die die Beteiligten ihre Anregungen pinnen konnten. Am Ende dieser Phase entstand so ein erster Überblick des Diskussionsbedarfs zu den einzelnen Themenfeldern.⁴ Anschließend konnten einzelne Kritikpunkte und Anregungen in einer moderierten Diskussion im Plenum vertieft werden. Dieses Diskussionsformat sollte den Austausch zwischen den Beteiligten mit ihren unterschiedlichen Sichtweisen, Argumenten und Interessen ermöglichen.

Flankierend zur Veranstaltung wurde wichtiges Informationsmaterial wie Gesetzesauszüge, der Verordnungsentwurf, Urteile und Dokumente der Stadtverordnetenversammlung zum Thema Baumschutz im Internet unter <https://potsdam.de/Baumschutz> als „Dossier“ zum Herunterladen angeboten. Die dort angebotenen Dokumente waren ebenfalls vor Ort in dreifacher Ausfertigung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Im Sinne einer breiten und niedrigschwelligen Beteiligung war begleitend zu der Veranstaltung vom 19. Januar bis 8. Februar 2015 unter <https://potsdam.de/Baumschutz> ein Onlineformular eingerichtet, über das ebenfalls Kritik und Anregungen eingereicht werden konnten.

Nach dem Stufenmodell der Beteiligung ist diese Beteiligungsveranstaltung mit dem oben beschriebenen Format als Mitwirkung oder Konsultation einzuordnen, da ein vielseitiger Dialog über die unterschiedlichen Positionen (und Interessen) stattfand, die Entscheidungsfindung jedoch den formal zuständigen Institutionen vorbehalten bleibt.⁵ Aufgrund des Zeitpunkts der Beteiligung vor dem formalen Verwaltungsverfahren (mit formaler Öffentlichkeitsbeteiligung) kann von einer vorbereitenden oder begleitenden Konsultation gesprochen werden. Diese hat den Vorteil, dass der inhaltliche Gestaltungsspielraum noch nicht (oder nur gering) durch formale oder politische Vorgaben eingeschränkt ist.

⁴ Eine vollständige Auflistung aller Kommentare auf den Karten finden Sie als Anlage 2 ab Seite 25.

⁵ Vergleiche beispielsweise die Online-Darstellung der „Beteiligungsstufen“ des Brandenburgischen Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL): <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.297243.de>

Ergebnisse der Veranstaltung

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Ergebnisse der Veranstaltung vorgestellt. Da es sich um eine Informations- und Austauschveranstaltung handelte, bestehen die Ergebnisse in der Sammlung der angesprochen und als wichtig erachteten Themen und den dazu eingebrachten Argumenten und Vorschlägen. Dabei spiegelt die Reihenfolge der Themen insofern deren Wichtigkeit wieder, als die Anzahl von Kommentaren, Verständnisfragen und Diskussionspunkten dazu berücksichtigt wurde. Im Folgenden wird nach einem Überblick über die Themen auf die einzelnen Themenbereiche eingegangen und die eingebrachten Argumente und Anregungen dazu aufgelistet. Dazu wurden das Protokoll und die Kommentare auf den Moderationskarten gesichtet, zu Themengebieten geordnet und Argumente und Anregungen (Vorschläge und Positionen zu den Themen) herausgearbeitet.

In der Auswertung der Veranstaltung wurden drei zentrale Themenbereiche festgestellt, zu denen es ein breites Spektrum an Positionen und Argumenten gab in Bezug darauf, wie diese Themen in der Baumschutzverordnung berücksichtigt werden sollten und wie die vorgestellten Regelungen entsprechend bewertet wurden. Diesen drei Themen sollte im weiteren Verfahren ein besonderes Augenmerk zukommen:

1. Die Regelungen zum Stammumfang,
2. die Ausnahme von Bäumen in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern,
3. die Ausnahme von Bäumen innerhalb eines Abstands von 4m von Wohngebäuden.

Weiter wurden folgende Themen auf der Veranstaltung angesprochen und als wichtig erachtet (in Reihenfolge der Anzahl von Kommentaren, Fragen und Diskussionspunkten):

- Die Regelungen für Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen,
- die Regelung zum Schutzgegenstand beziehungsweise deren Ausweitung auf Gehölze,
- die Einordnung von Straßenbäumen,
- der Ausgleich zwischen Naturschutz- und Bauinteressen,
- die Regelungen zur Bestimmung des Geltungsbereich,
- die aus der Verordnung resultierende Belastung und Handlungsspielräume von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern,
- die Regelungen zu verbotenen Handlungen und Kontrolle,
- die Rolle des Klimaschutz bei der Baumschutzverordnung,
- die Bearbeitungszeiten,
- die Unterschiedlichkeit der kommunalen Baumschutzregelungen,
- die Regelung zur Ausnahme von Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
- der Wegfall beziehungsweise Ersatz des § 6 durch § 8 (Schutz, Pflege),
- das Verhältnis von Baumschutz und Baugenehmigungen,
- die Aufnahme des Befreiungstatbestandes.

Im Folgenden sind die einzelnen Themenbereiche und die dazu jeweils geführten Diskussionen ausführlicher dargestellt.

Themenbereich Stammumfang

Bei diesem Themenbereich zeigten sich zwei hauptsächliche Argumentationsstränge. Neben Kommentaren zu dem gewählten Umfang von 60cm gab es viele Anregungen, die sich auf die Frage beziehen, ob eine artspezifische Unterscheidung vorgenommen werden sollte. Hierzu wurde angeführt, dass einige Baumarten wie z. B. der Rotdorn auch in hohem Alter (und entsprechend hoher ökologischer Funktion) einen Stammumfang von 60cm nicht erreichen und deswegen eine pauschale Regelung nicht sinnvoll sei. Dieser Punkt wurde auch in der Diskussion eingebracht, von der Verwaltung kam hierzu der Hinweis, es gehe ihr um eine eindeutige Regelung, die nicht zu kompliziert sei.

Der aktuelle Stammumfang von 30cm ist aus Sicht der Verwaltung nach Auswertung der Rechtsprechung nicht verhältnismäßig. Die Aspekte Objektivität und Landschaftsbildprägung spielten hierbei eine wichtige Rolle. Rechtlich gut vertreten lassen sich ein Durchschnittswert von 80cm Stammumfang. Unter Berücksichtigung der Ausnahmen wird die Entscheidung der Verwaltung für einen Schutz ab 60cm Stammumfang für vertretbar eingeschätzt. Ein Kommentar bemerkte, dass die Rechtsprechung auch 40cm Stammumfang als verhältnismäßig zulasse. Hierzu wurde angeregt, vertiefende wissenschaftliche Einschätzungen zu dem Stammumfang und der Unterscheidung nach verschiedenen Baumarten zugänglich zu machen.⁶

Sammlung von Anregungen zum Stammumfang (wörtliche Wiedergabe der beschrifteten Karten):

- Baumumfang 80-120cm
- entweder Stammumfang 30cm erhalten oder wie in Kleinmachnow 40cm (Eibe, Stechpalme, Rotdorn, Eberesche dort sogar 20cm)
- Stammumfang-Kompromiss 45cm
- 60cm gut, schafft angemessenen Ausgleich zwischen Naturschutz- Nutzbarkeit des Grundstücks
- Eine Erhöhung des Stammumfang ist für die Praxis sinnvoll (60cm)
- Stammumfang erhöhen auf 1m
- aus landeskulturellen Gründen gepflanzte Bäume weiter schützen

Sammlung von Anregungen zur artspezifischen Unterscheidung

- bildliche Darstellung in der Verordnung für die Eindeutigkeit
- weitere Differenzierung der Stammumfänge, z. B. 30cm Eibe, 60cm Linole/Eiche, 80cm Obstbaum, 80-100cm Hybridpappel
- Stammumfang differenziert handhaben, d. h. für langsam wachsende Bäume (z. B. Eiche, Buche etc.) geringeren Stammumfang vorsehen. Ich schlage max. 50cm vor. Für schnell wachsende Arten wie Pappel und Weide kann 60cm angesetzt werden.

⁶ Die von der Fachverwaltung herangezogene wissenschaftliche Literatur ist in der Begründung zum Entwurf der Potsdamer Baumschutzverordnung mit eindeutigem Bezug auf die jeweilige Textstelle vermerkt. In dieser Dokumentation ist diese Anregung aus der Veranstaltung zusätzlich in Form einer Zusammenstellung von Literaturtipps (Seite 16) für alle Interessierten aufgegriffen worden.

Themenbereich Ausnahme von Bäumen in öffentlichen Parkanlagen und Gartendenkmälern

In diesem Themenbereich geht es zum einen um die Prioritätensetzung in öffentlichen Parks, in denen der Baumschutz nach der neuen Verordnung alleinig dem Bereich Grünflächen der Landeshauptstadt unterliegen soll. Hier wird von Seiten einiger Beteiligten eine einseitige Interessenverfolgung befürchtet, da für den Bereich Grünflächen alte Bäume vor allem teuer in der Pflege, und dieser nicht primär dem Naturschutz verpflichtet sei (wie die Untere Naturschutzbehörde (UNB), für die die ökologische Wertigkeit im Vordergrund stehe).

Zum anderen wird die Ausnahme von Gartendenkmälern und insbesondere der Flächen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) kritisiert. Laut Verwaltung sind Bäume auf diesen Flächen bereits über Denkmalschutzregeln erfasst, eine weitere Unterschutzstellung sei deswegen verzichtbar. Diese Denkmalschutzverordnungen reichen einigen Teilnehmenden jedoch nicht aus, da sie aus ihrer Sicht nicht auf den Baumschutz ausgerichtet sind, sondern sich z. B. an der Freihaltung beziehungsweise Wiederherstellung von historischen Sichtachsen orientieren. Stattdessen wird eine Orientierung an Naturschutzinteressen und Kontrolle durch die UNB z. B. über ein Parkpflegewerk als notwendig erachtet. Die Verwaltung betont, dass der häufigste Grund für Baumfällungen in den historischen Parks die Verkehrssicherheit sei. Ein als Privatperson anwesender Mitarbeiter der SPSG ergänzt, das ein Erhalt der Bäume und Gartenkonzepte Teil der Stiftungsaufgabe sei. Eine offizielle Positionierung zu der Frage der Notwendigkeit eines Parkpflegewerks und einer Ausnahme von der Baumschutzverordnung von Seiten der SPSG wird angeregt.

Sammlung von Anregungen zur Ausnahme von öffentlichen Parks und Gartendenkmälern

- Skepsis Parks und Friedhöfe
- die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollten für die Schlösser, Parks und Gärten selbstverständlich sein, also auch die Antragstellung
- Parks im Geltungsbereich belassen, Keine Baumfällungen ohne Pflegewerk und Genehmigung in Parkanlagen
- Fällungen in Parkanlagen nicht genehmigungsfrei stellen
- Beibehaltung des Geltungsbereiches für Parks, Friedhöfe und Möglichkeit zu Regelung/Vereinfachung wie in geltender BSVO, als Möglichkeit zu enger Kooperation mit UNB

Themenbereich Ausnahme innerhalb 4m-Abstand von Wohngebäuden

Diese geplante Ausnahme aus dem Geltungsbereich wurde ebenfalls kontrovers gesehen und diskutiert. Für die einen war sie sinnvoll, um Bauschäden und starke Verschattung zu verhindern. Durch die Regelung würde die Eigenverantwortung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gestärkt. Andererseits wurde angeführt, dass sich auch innerhalb dieses Bereiches oft wertvolle Bäume befinden würden, die dann ersatzlos gefällt werden könnten. Zudem könnten Bäume aus geringfügigen (z. B. ästhetischen) Gründen gefällt werden und eine vorherige Kontrolle auf geschützte Arten würde ebenfalls nicht mehr stattfinden. Der Baum mit seinen klimabegünstigenden Eigenschaften trage vielmehr gerade im Nahbereich zu einer Verbesserung der Lebensqualität bei, auch durch die Verschattung bei heißen Temperaturen.

Anregungen zur Abstandsregelung zu Wohngebäuden

- Abstand vom Gebäude 6m mindestens
- warum nur für Wohngebäude?
- Fällanträge im Nahbereich von Wohngebäuden sollten schneller bearbeitet werden
- Ausnahme: Weiden und Pappeln, da stark flach wurzelnd und stark die Bausubstanz schädigende Bäume mit geringem ökol. Wert
- 4-m Abstand zu rigide: Abhängigkeit von Kronendurchmesser da Regel Kronendurchmesser=Wurzeldurchmesser (außer Pappel und Weide)
- 4m sollen je nach Zustand des Baumes entschieden werden (z. b. schlanker gerader Baum bleibt!)

weitere Themenbereiche

Themenbereich Regelungen für Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

Zu diesem Thema war vor allem die Bemessung des zu leistenden Ersatzes oder Ausgleichs aufgrund der ökologischen Wertigkeit anhand des Stammumfangs von Bedeutung. Hierzu gab es einige Fragen während der Veranstaltung.⁷

Sammlung von Anregungen zur Regelung für Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- als Ersatz auch Obstbäume anerkennen! Wichtig für Kleinlebewesen und Ernährung ohne Gift!
- Ersatzmaßnahmen sollten weiter im Sinne der Nachhaltigkeit und Zumutbarkeit beauftragt werden
- bei entsprechender Durchgrünung des Grundstück auf Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen verzichten
- Bezug der Ersatzpflanzungen auf Durchmesser nicht nachvollziehbar. Wo 1 Baum stand kann auch wieder nur 1 Baum neu stehen
- Bei Nadelbäumen sollten die Kompensationsanforderungen geringer angesetzt werden, als bei heimischen Laubbäumen

Themenbereich Regelungen zum Schutzgegenstand beziehungsweise deren Ausweitung auf Gehölze

⁷ Vergleiche Protokoll Seite 22.

Während der Veranstaltung wurde mehrfach das Thema Schutzgegenstand und die Position eingebracht, den Schutzgegenstand der Verordnung auf Hecken und andere niedrige Gehölze auszuweiten, da diese eine wichtige ökologische Funktion, z. B. für den Vogelschutz oder den Biber innehaben. Die Verwaltung hatte dies in der Vergangenheit nach einer Prüfung verworfen, eine erneute Prüfung sei jedoch bedenkenswert.

Sammlung von Anmerkungen zu der Regelung des Schutzgegenstandes:

- Gehölzer auch schützen; Gehölze auch in Hecken schützen
- Gehölzschutzsatzung statt Baumschutzsatzung
- Hecken mit beachten
- GehölzschutzVO statt nur BSVO; Hecken etc. mit einbeziehen
- in Potsdam soll es auch eine Gehölzschutzsatzung geben

Themenbereich Einordnung von Straßenbäumen

Hierbei gab es vor allem Fragen zu dem Schutz von Straßenbäumen nach der neuen Verordnung. Hierzu erläuterte die Verwaltung, dass die Straßenbäume auch weiterhin der Baumschutzverordnung unterliegen, allerdings die Straßenbaulastträger gemäß Brandenburgischem Straßengesetz, mit entsprechendem Personal ausgestattet, eigenverantwortlich über die notwendigen Maßnahmen entscheiden. Zu diesen Plänen wurden Bedenken geäußert und der Erhalt der UNB als unabhängige Prüfungsstelle angemahnt.

Sammlung von Anregungen zur Einordnung von Straßenbäumen

- Überarbeitung der Baumpflege insbesondere im Wurzelbereich (Straßenbäume)

Themenbereich Ausgleich Naturschutz- und Bauinteressen

Von einigen Teilnehmenden wurden Bedenken geäußert, ob eine angemessene Abwägung zwischen Naturschutz- und Bauinteressen insbesondere durch die Angliederung der Unteren Naturschutzbehörde im Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur gewährleistet sei.

Sammlung von Anregungen zum Ausgleich von Naturschutz- und Bauinteressen

- Wo bleibt der Interessenausgleich Natur/Umweltschutz contra Bauinteressen?
- es stellt sich die Frage ob eine schleichende Entmachtung der UNB bzw. der Naturschutzverbände bezweckt wird
- keine Entmündigung der UNB und der Naturschutzverbände
- UNB weg vom Bauamt! Filz vorbeugen!
- Baumschutz im Tiefbauamt zum lachen

Themenbereich Regelungen zur Bestimmung des Geltungsbereich

Allgemein gab es viele Kommentare und Fragen, die einzelne Aspekte des Geltungsbereich betreffen, die unter der Überschrift Regelungen zur Bestimmung des Geltungsbereich

zusammen gefasst werden können. Da diese Aspekte zwar umfangreich, aber sehr unterschiedlich sind, wurden die 4 vorherigen, konkreteren Themenbereiche in der Reihenfolge vorrangig gewertet.

Sammlung von Anregungen zu den Regelungen zur Bestimmung des Geltungsbereichs

- Grundstücksgrößen zu den Baumstärken berücksichtigen
- Fällgenehmigungen für Bäume in überhängenden Teil von Grundstücken ermöglichen, solange keine Spezialtechnik notwendig ist
- Für Grundstückseigentümer passend, da Bäume auch selbst an Umfang und Größe an das Grundstück angepasst werden können. Also Auslichten es Bestandes muss möglich sein.
- Nicht nur Freiheit von der BSVO bei Abstand zu Häusern, sondern auch zu Grundstücksgrenzen
- Man sollte, wenn es schon eine Verordnung geben muss trennen, weshalb der Baum gefällt werden muss
- Die Grundstücksgröße mit dem vorhandenen Baumbestand sollen berücksichtigt werden. Wenn auf einem kleinen Grundstück mit vielen Bäume einer gefällt werde, ist dies doch anderes zu beurteilen, als wenn auf einem großen Grundstück der einzige Baum gefällt werden soll.
- Es muss unterschieden werden zwischen vorhandenen Einfamilienhaus-Eigentümern, Datschenbewohnern und größeren Mietshausgrundstücken/ Stadtgrundstücken. Der Einfamilienhaus-Bewohner hat oft auch wenig Geld und wird die alten Bäume nicht los. Dem Normalbürger muss es einfacher gemacht werden, sein einfaches Einfamilienhaus-Grundstück zu pflegen! -->daher sollte es ihm leichter gemacht werden, Bäume zu fällen und Ersatzpflanzungen zu leisten
- ich würde mich sehr freuen, wenn man dem Grundstückseigentümer von kleinen Einfamilienhaus-Grundstücken mehr Rechte einräumen würde, ich halte die BSVO für entbehrlich, da sie durch ihre Regelungen kontraproduktiv ist.

Themenbereich die aus der Verordnung resultierenden Belastungen und Handlungsspielräume von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern

Von einigen Teilnehmenden wird die vorgestellte Baumschutzverordnung als zu streng in ihren Vorgaben und die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen als einseitig kritisiert, da einseitig Grundstückseigentum belastet würde, um ein Interesse der Allgemeinheit (den Baumschutz) zu wahren. Außerdem bestehe ein Eigeninteresse an einem schönen Baumbestand auf den Grundstücken. Einschränkungen durch das Nachbarschaftsrecht, Leitungstrassen sowie die Verkehrssicherungspflicht würden Eigentümerinnen und Eigentümer ohnehin bereits beeinflussen, ob sie Bäume pflanzen können oder wollen. Da führten ein zu hoher Aufwand bei Baumfällungen und Ersatzleistungen dazu, dass sich die Eigentümerinnen und Eigentümer scheuen, heimische und große Bäume zu pflanzen, und alte, potenziell gefährliche Bäume blieben eher stehen. Zudem würden teure Baumschnittmaßnahmen und hohe Ersatzleistungen zu teuren Wohnkosten und teuren Mieten beitragen.

Sammlung von Anregungen zu den aus der Verordnung resultierenden Belastungen und Handlungsspielräumen

- Nicht nur den Bürger v.W. Grundstücken in die Pflicht nehmen

- Wie wärs mal mit dem umgekehrten Ansatz, statt die Leute, die Bäume für die Allgemeinheit hegen und pflegen, mit Auflagen zu reglementieren. Diese bezahlen dafür, dass sie Ihre Bäume nicht fällen lassen.
- Bürgerrechte stärken! Regulierungen auf Mindestmaß beschränken!

Themenbereich Regelungen zu verbotenen Handlungen und Kontrolle

Es wird argumentiert, dass ein wesentliches Element eines guten Baumschutzes die Kontrolle ist und es hieran mangle. Die meisten Bäume würden durch Beschädigung im Wurzelbereich „gefällt“, eine Kontrolle auf den Baustellen finde oftmals nicht statt. Ohne Kontrollen könne kein wirksamer Baumschutz z. B. gegenüber Investorinnen und Investoren durchgesetzt werden.

Sammlung von Anregungen zu den verbotenen Handlungen und Kontrolle

- § 4 (1) „verbotene Handlungen“ Warum sind nicht mehr (wie bisher in § 3) erklärt, was Beschädigungen sind? Stichwort Bürgerfreundlichkeit/ Transparenz
- viele Bäume werden Groß und sind in einem engen Fußbett eingeeengt
- § 4 (2) f „Verboten im Wurzelbereich“: Wer bewertet, ab wann es sich um schwere Arbeitsgeräte handelt? Wann ist das Lagern von Baumaterialien, Schutt o.ä. im Wurzelbereich nicht mehr verboten?

Themenbereich Rolle des Klimaschutz bei der Baumschutzverordnung

Die Verwaltung erläuterte in diesem Kontext, dass Klimaschutz eine Rolle beim Baumschutz spielt, aber vorwiegend Aufgabe der Stadt selbst sei und nicht per Verordnung auf die einzelnen EinwohnerInnen und Einwohner abgewälzt werden solle. Zudem sei die Ausgestaltung des Baumschutzes nur eine von vielen Stellschrauben in Sachen Klimaschutz.

Sammlung von Anregungen zur Rolle des Klimaschutz bei der Baumschutzverordnung

- Für den Co2-Haushalt im Land und in Potsdam die Ackerflächen durch Feldholzhecken unterteilen und aufwerten.
- Für die Neufassung einer BSVO müsste vorrangig und übergeordnet der Klimaschutz für die Stadt formuliert werden

Themenbereich Bearbeitungszeiten

Bei diesem Thema ging es vor allem darum, ob die derzeit lange Bearbeitungszeit von 4-5 Monaten ein Grund für einige Regelungen der neuen Baumschutzverordnung ist. Hierzu wurde von einigen Teilnehmenden angemahnt, dass die Einhaltung der Bearbeitungszeiten bei den geltenden strengeren Regelungen durch mehr Personal gesichert werden könnte und die neuen Regelungen entsprechend nicht notwendig seien. Die Verwaltung erläuterte, der Personalbestand sei kein Grund zur Überarbeitung der Baumschutzverordnung und das Problem der langen Bearbeitungszeiten ließe sich nicht nur durch mehr Personal lösen.

Sammlung von Anregungen zur Bearbeitungszeit

- die Verkürzung der Bearbeitungszeit kann durch zusätzliche Arbeitskräfte gesichert werden
- geringere Bearbeitungsfristen sind einzuhalten
- warum nicht einfach mehr Personal

Themenbereich Unterschiedlichkeit des Baumschutz

Die Verwaltung erläuterte auf Nachfrage zu den unterschiedlichen Verordnungen der Kommunen, dass in jeder Kommune die Frage des Baumschutzes anders diskutiert und das als erforderlich angesehene Maß an Regelungen unterschiedlich sei. In den Kommentaren wurde eine einheitliche Regelung pro Bundesland und eine einheitliche Anpassung an die Richtwerte des Bundesnaturschutzgesetzes angemerkt.

Themenbereich Ausnahme von Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Zu den geplanten Ausnahmen von Schutzgebieten, die die Stadtverwaltung mit dem Ziel begründet, die Überschneidung von Schutzregelungen vermeiden zu wollen, wurde die Frage eingereicht, ob in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der Baumschutz explizit geregelt ist oder man sich auf allgemein gehaltene Schutz- und Erhaltungsziele beruft?

Themenbereich Wegfall beziehungsweise Ersatz des § 6 durch § 8 (Schutz, Pflege)

Der geplante Wegfall des ehemaligen § 6 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen und die ersatzweise Neuaufnahme des § 8 Folgebeseitigung wird mit dem Hinweis kommentiert, mögliche Auflagen für Pflegemaßnahmen beizubehalten.

Themenbereich Verhältnis Baumschutz und Baugenehmigungen

Insbesondere bei (Fäll-)Genehmigungen in Baugebieten sei nach einer Anregung eine klare und rechtssichere Regelung erforderlich.

Themenbereich Aufnahme des Befreiungstatbestandes

Ein Kommentar bemerkte, der geplante Befreiungstatbestand mit seinen Kann- und Einzelfallentscheidungen würde nicht zur Klarheit und Bürgerfreundlichkeit beitragen, sondern die Vermutung der Gesetzeslücken zwecks Korruption nahelegen.

Wie geht es weiter?

Folgende weitere Schritte sind in Bezug auf die Beteiligungsveranstaltung und die Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung vorgesehen.

Erarbeitung der Dokumentation der Beteiligungsveranstaltung am 24. Januar 2015. Die Dokumentation wird veröffentlicht und dient zugleich als Grundlage für die fachliche Prüfung des Entwurfs der Potsdamer Baumschutzverordnung.

Voraussichtlich Anfang Mai liegt ein überarbeiteter Entwurf der Baumschutzverordnung vor. Zu allen eingegangenen Hinweisen und Kommentaren wird zudem eine Übersicht erstellt, ob und in welcher Form diese aufgegriffen wurden und wenn nicht, aus welchen Gründen.

Der so weiter entwickelte Entwurf wird im weiteren Verlauf dieses Jahres in das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der sogenannten „formalen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gebracht. Die dort vorgebrachten Hinweise, beispielsweise von Trägern öffentlicher Belange wie Verbänden aber auch von Einwohnerinnen und Einwohnern in Form von Einwendungen, werden ebenfalls fachlich geprüft und abgewogen.

Im Anschluss wird der Entwurf der Potsdamer Baumschutzverordnung in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht und soll dort beschlossen werden.

Zum Ein- und Weiterlesen: Literaturtipps

Jörg-Michael Günther: Baumschutzrecht. Zur Anwendung von Baumschutzsatzungen und –verordnungen. Verlag C.H. Beck, München 1994, ISBN 3-406-38369-6.

Dr. Andreas Koch, Dr. Dirk Tolkmitt: Naturschutzrecht in Brandenburg: Kommentar. Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden 2007, ISBN 978-3-8293-0806-9.

Dr. Stefan Lütkes, Prof. Dr. Wolfgang Ewer: Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. Verlag C.H. Beck, München 2011, ISBN 978-3-406-60552-9.

Prof. Dr. sc. Hans-Heinrich Jesch: Begutachtung und Bewertung von Bäumen. In: Baumschutz in der Praxis der Kommunen, VHW Berlin/Brandenburg, 2004.

Ruben Langer : Kommunaler Baumschutz, Satzungen und Verordnungen zum Baumschutz auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes . In: Baumschutz in der Praxis der Kommunen, VHW Berlin/Brandenburg, 2004.

Ulrich Dreßler, Magnus Rabbe: Kommunales Baumschutzrecht. Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co., Wiesbaden 2001, ISBN 978-3829303101.

Caroline Wienecke: Natur- und Baumschutz in Deutschland. Rechtliche Entwicklungen und Probleme. Diplomica Verlag, Hamburg 2012, ISBN 978-3-8428-7990-4.

ZTV-Baumpflege, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2001, aus der Arbeit des „Regelwerksausschusses ZTV-Baumpflege“ in Abstimmung mit dem „Arbeitskreis ZTV-Baumpflege“.

Anhang 1: Protokoll des Gesprächsverlauf

Datum: 24. Januar 2015

Beteiligungsveranstaltung zur Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung

Moderation: Karol Sabo, freiberuflicher Mediator (BM) und Dipl. Geoökologe

Protokoll: Thomas Geisler, Nils Jonas; Büro für Bürgerbeteiligung, Landeshauptstadt Potsdam

Veranstaltungsbeginn: 16:07 Uhr

1. Themenpunkt: Einführung durch die Moderation

Die Veranstaltung beginnt mit kleiner Verspätung. Nach einer Begrüßung führt der Moderator Karol Sabo in den Zweck und Kontext der Veranstaltung ein. Gleich zu Beginn der Einführung melden sich mehrere Teilnehmende mit dringenden Fragen.

Eine Dame fragt, was mit dem Begriff „Bürgerbeteiligung“ im Titel der Veranstaltung gemeint sei. Wie weit die Mitbestimmung reiche und ob die Bürgerinnen und Bürger direkt über den Inhalt der Verordnung mitbestimmen könnten?

Der ehemalige Stadtverordnete Herr Andreas Menzel fragt, warum der Beigeordnete Matthias Klipp nicht bei der Veranstaltung dabei ist, ob ihm diese zu belanglos erscheine?

Saskia Hüneke, die stellvertretende Vorsitzende der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen erkundigt sich, wie die Ergebnisse der Veranstaltung dokumentiert und veröffentlicht werden?

Der Moderator erläutert, dass die Teilnehmenden den Wortlaut der Baumschutzverordnung nicht direkt mitbestimmen können, sondern diese Entscheidungskompetenz weiterhin bei der Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung liegt. Die Veranstaltung dient dazu, die Neuauflage der Baumschutzverordnung mit jetzigem Stand vorzustellen, und gemeinsam zu diskutieren. Durch die Kommentierung und Diskussion über die wichtigen Themenbereiche des Entwurfs vor dem eigentlichen formalen Verfahren haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Positionen und Interessen zu dem Thema vorzubringen.

Alle Hinweise und Anmerkungen zu dem Entwurf werden gesammelt und an den fachlich zuständigen Verwaltungsbereich „Umwelt und Natur“ weitergegeben. Dieser wird auf Basis der Hinweise und Anmerkungen den Entwurf überarbeiten und anschließend begründen, welche Hinweise warum einarbeitet wurden und welche warum nicht. Im Anschluss an die Veranstaltung wird eine Dokumentation erarbeitet, in der alle Kommentare, Fragen und Diskussionen nachzulesen sind. Die Dokumentation wird allen die es wünschen und sich in die ausliegenden Listen eintragen per E-Mail zugesandt. Zusätzlich wird die Dokumentation auf der Internetseite potsdam.de/Baumschutz veröffentlicht.

Als Repräsentanten der Stadt Potsdam sind die fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung anwesend, die auf alle Fragen und Hinweise zur Neufassung des Baumschutzes in Potsdam eingehen können. Im Einzelnen ist dies Herr Markus Beck (Fachbereichsleiter Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur), Herr Lars Schmäh (Bereichsleiter Umwelt und Natur) sowie Frau Kathrin Klemm (Sachbearbeiterin für rechtliche Prüfungen).

2. Themenpunkt Vortrag der Fachverwaltung

Im Anschluss an die Einführung stellen die Verwaltungsmitarbeiterin und -mitarbeiter die geplanten Änderungen an der Baumschutzverordnung in einem Folienvortrag vor. Den Anfang macht Herr Beck, der zunächst die wesentlichen Ziele der Neufassung benennt. Unmittelbar vor und während seines Vortrags kommt es zu verärgerten Zwischenrufen eines Teilnehmenden, der einerseits eine Aufweichung des Baumschutzes durch die Neufassung befürchtet und kritisiert. Andererseits wird das Verfahren an sich vom ihm als diktatorisch und willfährig kritisiert. Herr Beck reagiert hierauf mit Unverständnis und stellt klar, dass diese Veranstaltung ein freiwilliges Angebot der Verwaltung ist, zu der sie gesetzlich nicht verpflichtet ist. Mit Diktatur habe dies nichts zu tun, vielmehr handele es sich um einen demokratischen Vorgang.

Im Anschluss stellt Frau Klemm die rechtlichen Gründe für die Neufassung der Baumschutzverordnung dar. Neben umfangreichen Änderungen der Naturschutzgesetze von Bund und Land Brandenburg, sei vor allem auch eine Reihe von Gerichtsurteilen der vergangenen Jahre maßgeblich. Die dort gemachten Vorgaben gelte es nun zeitnah aufzugreifen, da die Potsdamer Baumschutzverordnung in ihrer geltenden Fassung vermutlich nicht mehr rechtssicher sei. So seien vergleichbare Satzungen von anderen Gemeinden bereits durch Gerichte aufgehoben worden.

Den Abschluss des Vortrags bildet Herr Schmä, der auf einige der wesentlichen Änderungen detaillierter eingeht, insbesondere zur Frage des minimalen Stammumfangs, des Geltungsbereichs der Verordnung sowie der Regelungen für Ersatzpflanzungen. So soll der minimale Stammumfang ab dem ein Baum unter den Schutz der Verordnung fällt, von bislang 30cm auf 60cm erhöht werden, da ansonsten mit einer gerichtlichen Korrektur gerechnet werden muss. Bäume, die an Orten mit besonderer Zweckbestimmung stehen (zum Beispiel Friedhöfe, Parks oder Gartendenkmale) sollen künftig von der Baumschutzverordnung ausgenommen werden. Damit Einwohnerinnen und Einwohner besser abschätzen können, welche Kosten bei einer Baumfällung auf sie zukommen, sollen die Regelungen für Ersatzmaßnahmen konkreter und verständlicher werden.

Ursprünglich war direkt im Anschluss an die Vorträge Zeit für Verständnisfragen vorgesehen. Da die Veranstaltung aufgrund der anfänglichen Verspätung und Verfahrensfragen ein wenig hinter dem Zeitplan liegt und das Tageslicht zunehmend schwächer wird, wird die geplante Ortsbegehung vorgezogen. Zwei Herren die bereits Fragen angemeldet hatten, werden gebeten diese unmittelbar nach der Ortsbegehung zu wiederholen. An der Ortsbegehung nehmen außer fünf Personen alle Anwesenden teil.

3. Ortsbegehung

Bei der Ortsbegehung stellt Herr Schmä einige der vorgeschlagenen Änderungen an der Baumschutzverordnung am „lebenden Objekt“ dar, darunter die Regelung des Stammdurchmessers und des Abstandes zu Wohngebäuden. Herr Menzel fragt, warum bei der Abstandsregelung zwischen Wohnhäusern und Nicht-Wohnhäusern unterschieden werde und wie es zu den 4 Metern komme? Herr Schmä erläutert die Entscheidung zu den Maßen. Eine Anmerkung sieht das Argument der Verschattung für die Abstandsregelung durch die zu erwartenden steigenden Temperaturen im Zuge des Klimawandels als nicht zeitgemäß.

Ein Teilnehmer sagt, dass er ein Einfamilienhaus mit Gartengrundstück besitzt und dort 18 Obstbäume gepflanzt wurden/werden. Auf dem Gelände befindliche 12 Fichten vom Vorbesitzer dürfe er nicht absägen, obwohl sich diese Bäume an sein Haus legen. Er fordert, dass die Bearbeitungsfristen einzuhalten und gering zu halten sind.

4. Themenpunkt Verständnisfragen

Nachdem die gesamte Gruppe wieder zurück im Veranstaltungsraum ist, bittet der Moderator um Verständnisfragen zu den Erläuterungen der Vorträge und Begehung. Zunächst werden die vor der Ortsbegehung gestellten Fragen der beiden Herren aufgegriffen.

Der erste Herr möchte wissen, ob Straßenbäume künftig von der Baumschutzverordnung ausgenommen sind?

- Herr Schmäh antwortet, dass diese weiterhin der Potsdamer Baumschutzverordnung unterliegen. Antragstellerin sei in diesem Fall der sogenannte Straßenbaulastträger, also die für den Bau und den Unterhalt der jeweiligen Straße zuständige Behörde. In einigen Fällen sei dies die Stadt selbst, in anderen Fällen sei hingegen das Land zuständig. Die Untere Naturschutzbehörde müsse dann über die Genehmigung des Antrags entscheiden.
- Herr Beck ergänzt, dass derzeit daran gearbeitet werde, bei den Straßenbaulastträgern selbst Personal für den Baumschutz aufzubauen. Die Untere Naturschutzbehörde solle so entlastet werden, um die vielen weiteren Anträge künftig schneller bearbeiten zu können.

Der zweite Herr fragt, was mit den im Vortrag genannten Begriffen „bürgerfreundlich“ und „erforderliches Maß“ genau gemeint ist? Weiterhin will er wissen, warum für das Ziel der kürzeren Bearbeitung von Anträgen nicht einfach mehr Personal eingestellt wird?

- Frau Klemm erläutert, dass mit „bürgerfreundlich“ eine Regelung gemeint ist, die für die Einwohnerinnen und Einwohner von Potsdam leicht zu verstehen ist, mit der Anträge zügig bearbeitet werden können und entstehende Kosten gut überblickt werden können. Der Ausdruck „erforderliches Maß“ stammt aus Gesetzen und Urteilen, ist aber leider in der Bedeutung nicht genau festgelegt. Es muss der Grundsatz der „Angemessenheit“ gewahrt werden, wobei letztlich Gerichte entscheiden, was in welchem Fall angemessen ist.
- Herr Schmäh ergänzt zur Frage der Fristen, dass die Untere Naturschutzbehörde ja nicht nur Anträge bearbeitet sondern auch Beratung, Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen den Baumschutz zur Aufgabe hat. Einfach nur mehr Personal sei keine Lösung für dieses Problem.

Herr Menzel fragt, ob und inwieweit der Klimaschutz bei dem vorgestellten Entwurf für die neue Baumschutzverordnung berücksichtigt wurde.

- Herr Schmäh antwortet, dass der Klimaschutz selbstverständlich eine Rolle spielt und die Untere Naturschutzbehörde hierzu auch eng mit der Koordinierungsstelle Klimaschutz zusammenarbeitet. Klimaschutz ist aber vorwiegend Aufgabe der Stadt selbst, die Verantwortung hierfür soll per Verordnung nicht auf die einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner abgewälzt werden. Zudem sei die Ausgestaltung des Baumschutzes nur eine von vielen Stellschrauben in Sachen Klimaschutz.

- Frau Klemm ergänzt, dass der Klimaschutz insbesondere durch die Regelungen zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in der Baumschutzverordnungen eine Rolle spielt. Diese habe man in dem vorgestellten Entwurf ja erweitert und klarer gefasst.

Herr Menzel fragt weiter, warum Bäume in Parks aus dem vorgestellten Entwurf herausgenommen wurden?

- Herr Schmäh erklärt, dass gerade in den Parks der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Bäume in aller Regel bereits über den Denkmalschutz geschützt seien. Ein zusätzlicher Schutz dieser Bäume bringe nichts und sei daher verzichtbar.

Frau Hüneke bittet darum, noch einmal aufzuschlüsseln, wie viele Anträge bei der Unteren Naturschutzbehörde Bäume mit Stammumfängen zwischen 30cm und 60cm betreffen.

- Herr Schmäh ruft die entsprechende Folie des Vortrags erneut auf und erklärt, dass sich etwa 20 % aller Anträge auf Bäume dieser Größe beziehen.

Frau Hüneke bittet weiterhin darum noch einmal auszuführen, welche Bedeutung das sogenannte Parkpflegewerk, also die Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten zur Pflege der historischen Parkanlagen in Bezug auf den Baumschutz hat.

- Herr Beck und Frau Klemm erklären, dass die Zusammenarbeit zwischen Stiftung und UNB sehr gut funktioniert. Der häufigste Grund für Baumfällungen in den historischen Parks ist die Verkehrssicherheit, da viele der dort stehenden Bäume sehr alt sind.
- Ein anwesender Mitarbeiter der SPSG ergänzt, dass die Stiftung selbst gar kein Interesse an der Fällung von Bäumen habe, im Gegenteil. Diese mit Blick auf das jeweilige Gartenkonzept zu erhalten, sei ja Teil der Stiftungsaufgabe. Fällungen betreffen daher ganz überwiegend sehr alte Bäume, die nicht mehr sicher stünden und eine Gefahr für die Parkbesucher seien. Alleine in Park Sanssouci stünden etwa 24.000 Bäume, von denen einige über 250 Jahre alt seien.

Ein Herr möchte wissen, ob es neben den Kriterien für die Unterschutzstellung von Bäumen auch eigentlich Kriterien für den Verlust des Schutzes gibt? Auf seinem Grundstück stünde ein toter Baum, sein Antrag auf Fällung sei aber abgelehnt worden. Zugleich könne er keine Versicherung abschließen, um sich vor möglichen künftigen Schäden durch den toten Baum abzusichern. Er mache sich deswegen große Sorgen und sei ratlos.

- Herr Schmäh stellt klar, dass auch abgestorbene Bäume dem Baumschutz voll unterliegen. Tatsächlich gäbe es keine Kriterien für den Verlust der Unterschutzstellung.

Ein Herr möchte wissen, wie zukünftig die Naturschutzverbände beim Baumschutz allgemein und bei den Straßenbäumen im speziellen einbezogen werden? Was bedeute „Betroffenheit“ in diesem Zusammenhang?

- Herr Beck stellt klar, dass sich an den gesetzlichen Vorgaben zur Einbeziehung von Verbänden auch durch eine neue Baumschutzverordnung nichts ändern wird. Bei den Straßenbäumen sei eine Einbeziehung der Naturschutzverbände (Anm. d. Redaktion: gemäß Brandenburgischem Straßengesetz) nicht gesetzlich vorgeschrieben gewesen und liege weiterhin im Ermessen der Behörde (Anm. d. Red.: Straßenbaubehörden).

Ein Herr möchte wissen, ob die Wahl der 60cm Stammumfang mit dem hohen Baudruck in Potsdam zusammenhängt? Eine Dame fragt weiter, wie der vorgeschlagene Stammumfang von 60cm begründet werde? Gebe es hierfür nur rechtliche Gründe oder auch eine wissenschaftliche/biologische Begründung?

- Frau Klemm erläutert zum Stammumfang, dass der Wert rechtlich bedingt sei. Der aktuelle Stammumfang von 30cm sei mit Blick auf die wesentlichen Gerichtsurteile wohl nicht zulässig. Rechtlich gut vertreten lasse sich ein Durchschnittswert von 80cm Stammumfang. Die Aspekte Objektivität und Landschaftsbildprägung sowie der Geltungsbereich seien wichtige Kriterien, die für den Schutz in Bezug auf den Stammumfang 60cm greifen. Ein Zusammenhang mit dem hohen Baudruck bestehe hingegen nicht.

Eine Dame erkundigt sich, wie viel Personal bei der Unteren Naturschutzbehörde verfügbar sei und wie viel gebraucht werde.

- Herr Beck antwortet zur Personalfrage, dass genau dies derzeit ermittelt werde und er heute noch keine Antwort darauf geben könne. In jedem Fall sei der Personalbestand kein Grund zur Überarbeitung der Baumschutzverordnung.

Ein Herr fragt, warum auch Nadelhölzer unter den Baumschutz fallen, schließlich seien diese in anderen Kommunen bisweilen ausgenommen. Eine Dame ergänzt, warum denn die unterschiedliche Beschaffenheit (bspw. Stammumfänge) verschiedener Baumarten nicht berücksichtigt wurde? Ein Herr vom Naturschutzbeirat ergänzt, dass sich der Beirat für eine solche Berücksichtigung der Baumarten ausgesprochen hat.

- Herr Schmäh antwortet, dass gerade Nadelhölzer einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Durch die Nadeln nähmen sie relativ viel CO₂ auf, zugleich verlören sie im Gegensatz zu Laubbäumen im Winter nicht das Grün. Weiterhin verkompliziere es die Verordnung sehr stark, wenn man darin zwischen verschiedenen Baumarten unterscheide. Zumal nicht jede Einwohnerin und jeder Einwohner sicher feststellen könne, welcher Baum zu welcher Art gehöre und ob dieser damit unter Schutz stehe oder nicht. Da man ja eine Vereinfachung und mehr Bürgerfreundlichkeit wolle, habe man sich schließlich gegen eine Unterscheidung nach Baumarten entschieden.
- Frau Hüneke regt in diesem Zusammenhang an, man möge doch in die Dokumentation Hinweise auf Fachliteratur aufnehmen, so dass Interessierte sich zur Frage der wissenschaftlichen Einschätzung der Bedeutung des Stammumfangs bei verschiedenen Baumarten gezielt informieren können.

Eine Dame möchte wissen, warum es in Deutschland so viele verschiedene Satzungen und Verordnungen zum Baumschutz gibt. Schließlich seien die ökologischen Grundlagen doch im Wesentlichen überall gleich.

- Herr Schmäh antwortet, dass dies vor allem politische Gründe habe. In jeder Kommune werde die Frage des Baumschutzes eben anders diskutiert.

Eine Dame fragt, warum es in Potsdam eine Baumschutzverordnung aber keine Gehölzschutzverordnung gibt? Schließlich hätten doch auch Hecken und andere niedrige Gehölze eine wichtige ökologische Funktion.

- Herr Schmäh antwortet, dass dies eine gute Anregung sei. Die Frage sei in der Vergangenheit zwar bereits einmal geprüft worden und man habe sich dagegen

entscheiden. Dies sei aber schon lange her und aus seiner Sicht sei eine erneute Prüfung angesichts der geänderten Rechtslage durchaus bedenkenswert.

Ein Herr möchte wissen, in welcher Form der Ausgleich oder Ersatz für natürlich abgestorbene Bäume oder kleine Bäume unterhalb des minimalen Stammumfangs geleistet wird?

- Herr Schmäh erläutert, dass Bäume die aus Ersatzpflanzungen stammen unter Schutz stehen, auch wenn sie nicht den vorgegeben Stammumfang aufweisen. Für natürlich abgestorbene Bäume wird kein Ersatz geleistet nach dem vorgestellten Vorschlag zur Neuregelung.

Ein Herr möchte wissen, wie er sich verhalten soll, wenn er zwar Ersatz leisten will, auf seinem Grundstück aber schlichtweg kein Platz hierfür ist. Zudem regt er an, dass die Grundstücksgröße mit dem vorhandenen Baumbestand berücksichtigt werden solle. Wenn auf einem kleinen Grundstück mit vielen Bäumen einer gefällt werde, sei dies doch anders zu beurteilen, als wenn auf einem großen Grundstück der einzige Baum gefällt werden solle.

- Herr Schmäh erklärt, dass es bei fehlendem Platz auf dem eigenen Grundstück öffentliche Flächen gebe, auf denen die Ersatzpflanzung mit den Ersatzzahlungen dann geleistet werden könne. Die Anregung zur Berücksichtigung der Grundstücksgröße sei sehr interessant, man werde das gerne prüfen.

Ein Herr möchte wissen, warum für die Bemessung der Ersatzpflanzung der Stammumfang entscheidend ist, auf diese Weise also für einen dickeren Baum unter Umständen viele kleine Bäume nachgepflanzt werden müssen?

- Frau Klemm antwortet, dass es nicht darum geht einen Baum zu ersetzen, sondern vielmehr die natürliche Wertigkeit des Baumes. Bei dickeren Bäumen sei diese höher zu veranschlagen und daher auch nur durch die Nachpflanzung vieler kleinerer Bäume zu ersetzen.

5. Themenpunkt Kommentare zum Entwurf

Um 18:20 beendet der Moderator die Nachfragerunde zum Verständnis und lädt die Anwesenden ein, ihre Hinweise, Kritik und Fragen zur geplanten Neufassung der Baumschutzverordnung in diesem Teil alle gleichzeitig einzubringen. Diese bilden die Grundlage für die Überarbeitung des Entwurfs durch die Verwaltung. Dazu stehen Moderationskarten und Stifte bereit, die Kommentare können an Stellwänden sortiert nach den Themen „Stammumfang“, „Geltungsbereich“, „Ersatz und Ausgleich“, „Schutz/ Pflege und Folgebeseitigung“ und „weitere Themen“ angeheftet werden. Die Teilnehmenden nutzen die Gelegenheit, um ihre Hinweise zu notieren, in kleinen Gruppen weiter zu diskutieren sowie sich mit Getränken zu versorgen. Um etwa 18:40 beginnt die abschließende Diskussionsrunde.

6. Themenpunkt Diskussion

Der Moderator bedankt sich bei den Anwesenden für die zahlreichen Hinweise, anhand der Verteilung auf den Stellwände wird sichtbar, dass es vor allem bei den Themen Stammumfang und Geltungsbereich großen Diskussionsbedarf gibt. Er weist darauf hin, dass auch im Internet unter potsdam.de/Baumschutz noch bis zum 08. Februar 2015 Hinweise und Kommentare abgegeben werden können.

Anschließend eröffnet die Moderation die Abschlussdiskussion, indem er den Vorschlag eines Teilnehmers aufnimmt, einleitend die Naturschutzverbände zu Wort kommen zu lassen. Der Vertreter des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) bittet um Verständnis dafür, dass er zu diesem Zeitpunkt noch keine Stellungnahme abgegeben kann, da er sich zunächst innerverbandlich noch auf eine Position verständigen möchte. Die Vertreterin des Naturschutzbund Deutschland (NABU) verzichtet mit Verweis auf die angepinnten Hinweiskarten auf eine ausführliche mündliche Positionierung. In der folgenden Diskussion werden mehrere Themenbereiche kontrovers besprochen. Einige der Teilnehmenden äußern ihre Befürchtung, dass mit der vorgeschlagenen Neufassung der Baumschutzverordnung der Naturschutz in Potsdam geschwächt wird. Andere äußern angesichts der beschriebenen rechtlichen Änderungen Verständnis für die Anpassung.

Als besonders umstritten stellen sich die Ausnahmen des Geltungsbereichs in Bezug auf Parks, Gartendenkmäler und Friedhöfe heraus.

Ein Teilnehmer gibt angesichts der geplanten geänderten Zuständigkeiten zu bedenken, dass Grünflächenamt und Untere Naturschutzbehörde möglicherweise nicht die gleichen Zielsetzungen verfolgten: Die Ersatzpflanzung von jungen Bäumen sei grundsätzlich kostengünstiger als der Erhalt eines alten Baumes.

Während der anwesende Mitarbeiter der SPSG keine Beeinträchtigung des Baumschutzes darin erkennen kann, befürchten andere Teilnehmende durch den Wegfall des zwischen Stiftung und UNB abgestimmten Parkpflagerwerks nach der Neufassung der Verordnung negative Konsequenzen. Eine Dame weist darauf hin, dass Bäume in den historischen Parks auch aus Denkmalschutzgründen (beispielsweise zur Freihaltung der Sichtachsen) gefällt werden. Einige Teilnehmende fordern in der Diskussion von dem anwesenden Mitarbeiter der SPSG eine klare Stellungnahme zu dem vorgestellten Entwurf. Der Herr verweist darauf, dass er als Privatperson bei Veranstaltung ist und zudem keine offiziellen Aussagen hierzu treffen kann. Der Wunsch nach einer offiziellen Stellungnahme der SPSG im weiteren Verfahren wird geäußert.⁸

Vor allem von den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände wird zudem deutliche Sorge darüber geäußert, die Entscheidung über Baumfällungen an Straßen zukünftig auf die Straßenbulasträger zu übertragen. Die bisherige Rolle der UNB als unabhängige Prüfungsstelle soll ihrer Ansicht nach beibehalten werden.

Zum Abschluss der Diskussion wünscht sich ein Teil der Anwesenden eine Folgeveranstaltung, auf der der finale Verordnungsentwurf und die vorgenommenen Änderungen erneut diskutiert werden. Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung möchten sich hierzu noch nicht festlegen, könnten sich dies aber unter Umständen vorstellen.

7. Themenpunkt Abschluss

Zum Abschluss der Veranstaltung bedankt sich die Moderation für die rege Beteiligung und den sachlichen Umgang miteinander und verweist auf die Dokumentation und die weiteren Verfahrensschritte zur Neuauflage der Baumschutzverordnung.

⁸ Im Anschluss an die Veranstaltung bitten drei Herren darum, dass folgende Frage an Herrn Rohde von der SPSG in das Protokoll aufgenommen wird: „Hatten Sie ein Problem mit der bisherigen Regelung, dass entsprechend der Verwaltungsvereinbarung mit der SPSG ein Parkpflagerwerk vorgelegt werden musste und jährlich oder alle zwei Jahre Abstimmungen über die zu fällenden Bäume durch die Stadt Potsdam (UNB) erfolgen mussten?“

Anhang 2: Abschrift der Kommentare auf den Moderationskarten

Geordnet nach den 6 Themenbereichen, für die während der Veranstaltung Pinnwände bereitstanden. Die Kartentexte sind nachfolgend ohne redaktionelle Anpassung wortwörtlich wiedergegeben.

Stammumfang:

- Anregung: Artenspezifische Stammumfänge -->+ bildliche Darstellung in der Verordnung für die Eindeutigkeit
- Baumumfang 80-120cm
- Grenzwerte für Baumumfänge nach Baumart differenzieren
- Entweder Stammumfang 30cm erhalten oder wie in Kleinmachnow 40cm (Eibe, Stechpalme, Rotdorn, Eberesche dort sogar 20cm)
- Anstelle Bäume zwischen 30-60cm zu schützen, sollten aus Gründen des Vogelschutz mehr Hecken unter Schutz gestellt werden
- Es gibt keinen Grund den Umfang auf 60cm zu erweitern!
- NABU-Potsdam Stammumfang-Kompromiss 45cm -artspezifisch
- 60cm gut, schafft angemessenen Ausgleich zwischen Naturschutz- Nutzbarkeit des Grundstücks
- Bäume, die bis 60cm Umfang abgeholzt werden dürfen, ohne Berücksichtigung der Baumart ist extrem kurzfristig, da einige Sorten sehr alt werden können und die 60cm nicht erreichen

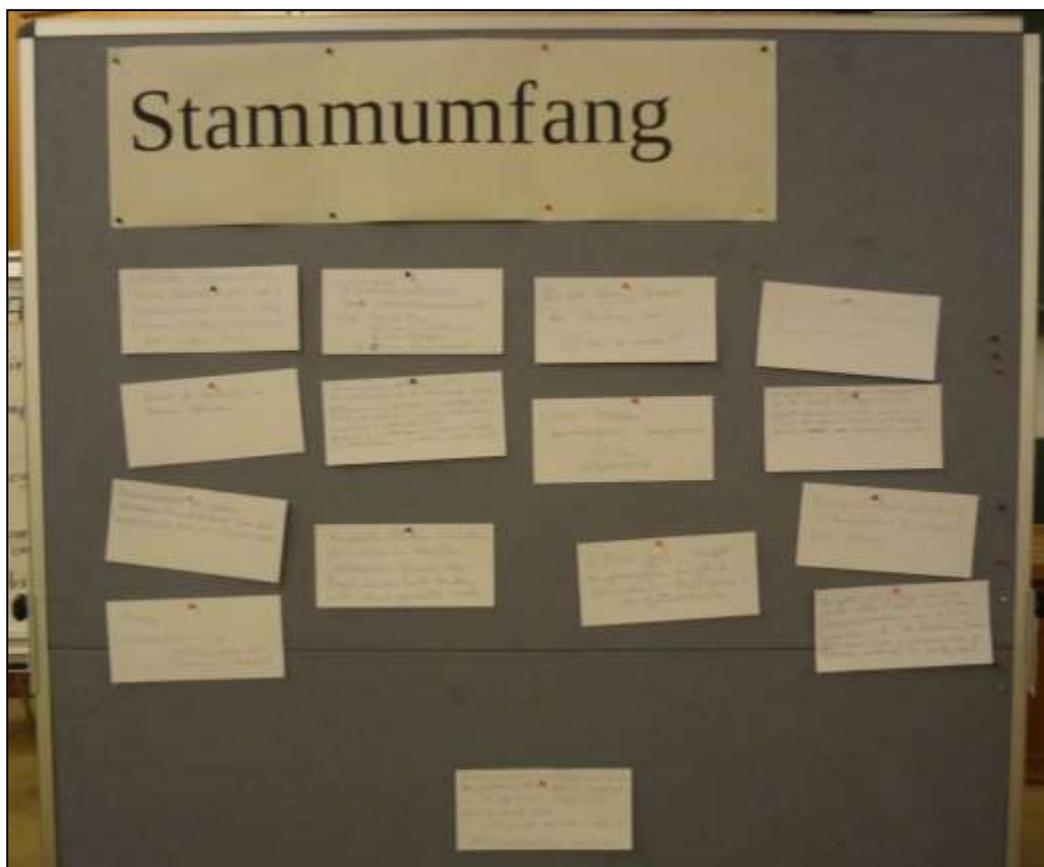


Abbildung 1: Kommentare zum Thema „Stammumfang“.

- es gibt 100jährige Bäume und älter, die nicht den Stammumfang von 60cm erreichen, z. b. der Rotdorn. Daraus folgt, dass nicht „pi mal Daumen=60cm“ genommen werden darf
- Eine Erhöhung des Stammumfang ist für die Praxis sinnvoll (60cm)
- Die Rechtsprechung (Urteile) auf die sich bei der angeblichen Änderung des min. Umfanges von 30 auf 60cm bezogen wird, lässt eindeutig auch 40cm als verhältnismäßig zu - Bitte berücksichtigen, anwenden
- Stammumfang erhöhen auf 1m, Grundstücksgrößen zu den Baumstärken berücksichtigen
- weiter Differenzierung der Stammdurchmesser z. b. 30Cm Eibe, 60cm Linole/Eiche, 80cm Obstbaum, 80-100cm Hybridpappel
- Differenzierung nach ökol. Wertigkeit, nicht nur Stammdurchmesser
- da bei vielen Baumarten ein Stammumfang von 60cm erst nach längerer Wuchszeit erreicht wird und die Bäume die diesem Umfang schon einen recht hohe ökologische Funktion haben, lehne ich die vorgesehene Regelung von 60cm in dieser pauschalen Form ab - Stammumfang differenziert handhaben, d. h. für langsam wachsende Bäume (z. b. Eiche, Buche etc.) geringeren Stammumfang vorsehen. Ich schlage max. 50cm vor. Für schnell wachsende Arten wie Pappel und Weide kann 60cm angesetzt werden.
- Gehölze auch schützen
- Gehölzschutzsatzung statt Baumschutzsatzung

Geltungsbereich:

- Abstand vom Gebäude 6m mindestens
- Fällgenehmigungen für Bäume in überhängenden Teil von Grundstücken ermöglichen, solange keine Spezialtechnik notwendig ist
- die Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen sollten für die Schlösser, Parks und Gärten selbstverständlich sein, also auch die Antragstellung
- Beibehaltung des Geltungsbereiches für Parks, Friedhöfe und Möglichkeit zu Regelung/Vereinfachung wie in geltender BSVO, als Möglichkeit zu enger Kooperation mit UNB
- Für Grundstückseigentümer passend, da Bäume auch selbst an Umfang und Größe an das Grundstück angepasst werden können. Also auslichten es Bestandes muss möglich sein.
- Die Änderung der Zuständigkeit bei Baumfällungen in öffentlichen Parks vom Umweltamt zum Grünflächenamt bedeutet: Änderung der Prioritäten bei der Entscheidung. Umweltamt ist der Nachhaltigkeit im Baumschutz verpflichtet und dem Naturschutz (ältere Bäume= wertvoller) Grünflächenamt ältere Bäume=teurer
- Bäume unter 4m vom Grundstück ohne vorherige Kenntnisnahme der Behörden fällen zu lassen ist insofern problematisch, als dass: der Baum aus geringfügigen Gründen gefällt werden kann, sprich, einer fühlt sich gestört;10 andere wollen den Baum behalten; nicht kontrolliert wird, ob unter Schutz stehende Arten dort drin leben; der Baum mit seinen klimagünstigen Eigenschaften zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen

- 4m Abstand von Wohngebäuden sinnvoll um Bauschäden zu verhindern. Stärkung der Eigenverantwortung, nicht alle Bäume im 4m Radius werden gefällt werden
- Nicht nur Freiheit von der BSVO bei Abstand zu Häusern, sondern auch zu Grundstücksgrenzen

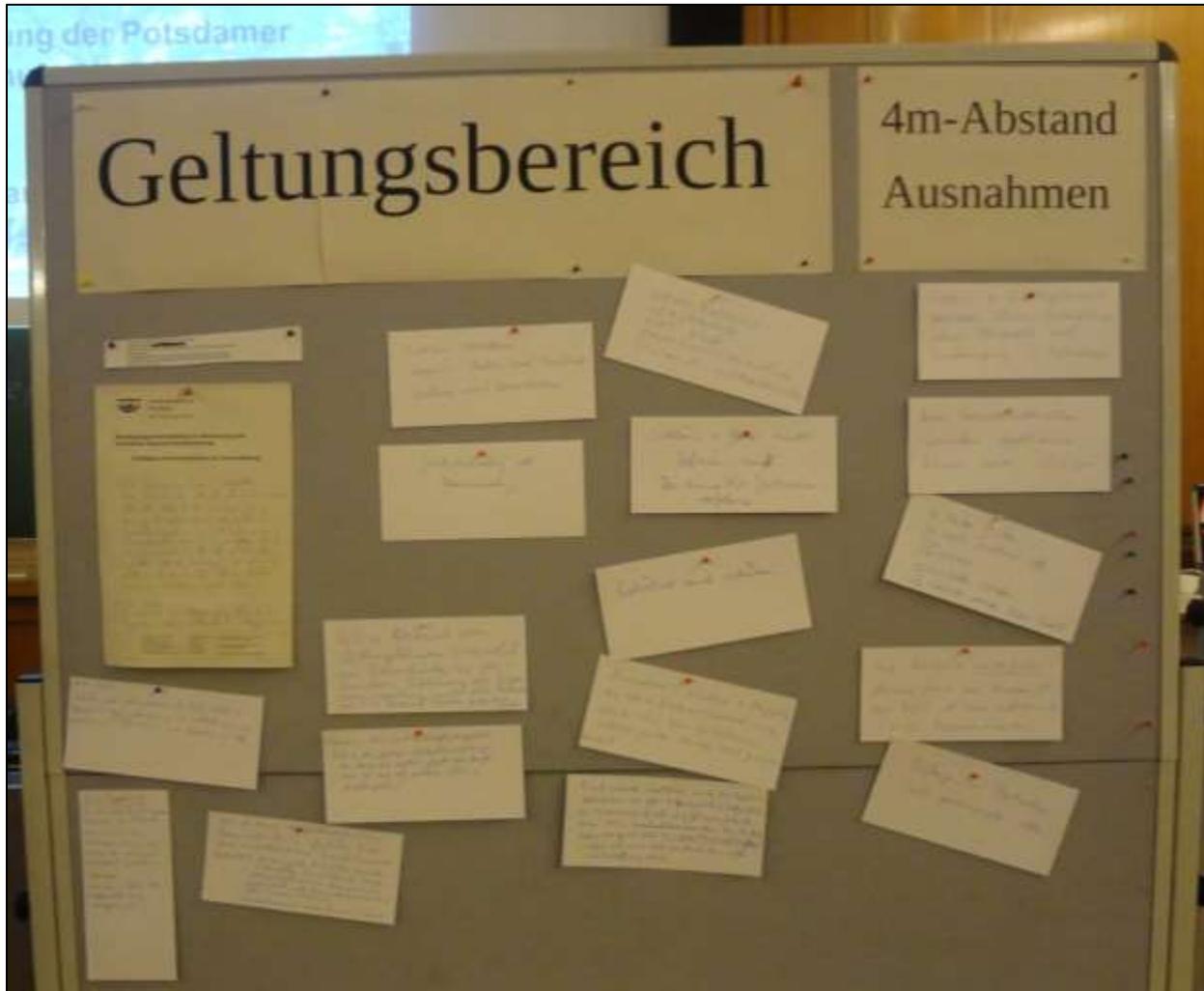


Abbildung 2: Kommentare zum Thema „Geltungsbereich“ sowie „4m-Abstand“ und „Ausnahmen“.

- Bäume in Natur- und Landschaftsschutzgebieten: ist in den jeweiligen Schutzgebietsverordnung der Baumschutz explizit geregelt oder beruft man sich auf allg.- gehaltene Schutz- und Erhaltungsziele
- die Regelung, dass Bäume in Schutzgebieten, Parks, Gartendenkmälern nicht mehr unter die BSVO fallen sollen, lehne ich ab. Begründung: die o.g. Verordnungen etc. reichen nicht aus, um den Baumschutz zu regeln. Zum Teil laufen sie dem Baumschutz auch entgegen, z. b. die Ziele für die Gartendenkmale sind oft nicht auf Baumschutz ausgerichtet- Stichwort „Sichtachsen“. Hier würden zukünftig in noch stärkerem Maße Fällungen wertvoller Bäume ohne entsprechenden Ausgleich erfolgen.
- 4m-Regelung: die vorgesehene 4-m-Abstandsregelung lehne ich ab Begründung: Auch im Nahbereich von Wohngebäuden befinden sich oft wertvolle Bäume. Diese würden nun ersatzlos gefällt werden dürfen. Das ist nicht in Ordnung!- Fällanträge im Nahbereich von Wohngebäuden sollten schneller bearbeitet werden

- Es muss unterschieden werden zwischen vorhandenen Einfamilienhaus-Eigentümern, Datschenbewohnern und größeren Mietshausgrundstücken/ Stadtgrundstücken. Der Einfamilienhaus-Bewohner hat oft auch wenig Geld und wird die alten Bäume nicht los. Dem Normalbürger muss es einfacher gemacht werden, sein einfaches Einfamilienhaus-Grundstück zu pflegen! -->daher sollte es ihm leichter gemacht werden , Bäume zu fällen und Ersatzpflanzungen zu leisten
- Ausnahme: Weiden und Pappeln, da stark flach wurzelnd und stark die Bausubstanz schädigende Bäume mit geringem ökol. Wert
- 4-m Abstand zu rigide: Abhängigkeit von Kronendurchmesser da Regel Kronendurchmesser=Wurzeldurchmesser (außer Pappel und Weide)
- Fällungen in Parkanlagen nicht genehmigungsfrei stellen
- Nabu-Potsdam: Skepsis - Parks und Friedhöfe, Hecken mit beachten
- Schlösser und Parks nicht befreien, sonst zu einseitige Interessenverfolgung
- GehölzschutzVO statt nur BSVO; Hecken etc. mit einbeziehen
- Parks im Geltungsbereich belassen, Keine Baumfällungen ohne Pflegewerk und Genehmigung in Parkanlagen
- 4m sollen je nach Zustand des Baumes entschieden werden (z. b. schlanker gerader Baum bleibt!)
- aus landeskulturellen Gründen gepflanzte Bäume weiter schützen

Ersatz- und Ausgleich

- als Ersatz auch Obstbäume anerkennen! Wichtig für Kleinlebewesen und Ernährung ohne Gift!
- Ersatzmaßnahmen sollten weiter im Sinne der Nachhaltigkeit und Zumutbarkeit beauftragt werden
- bei entsprechender Durchgrünung des Grundstück auf Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen verzichten
- Bezug der Ersatzpflanzungen auf Durchmesser nicht nachvollziehbar. Wo 1 Baum stand kann auch wieder nur 1 Baum neu stehen
- Zu hoher Aufwand bei Baumfällantrag und Ersatzleitung führen zu: alte Bäume bleiben stehen und können Passanten/Anwohner schneller gefährden. Denn der Eigentümer hat auch eine Verkehrssicherungspflicht; die Eigentümer scheuen sich heimische und große Bäume jetzt zu pflanzen, weil man diese in der Zukunft schlecht wieder weg bekommt; teure Baumschnittmaßnahmen und hohe Ersatzleistungen führen zu teuren Wohnkosten und teuren Mieten
- Bei Nadelbäumen sollten die Kompensationsanforderungen geringer angesetzt werden, als bei heimischen Laubbäumen

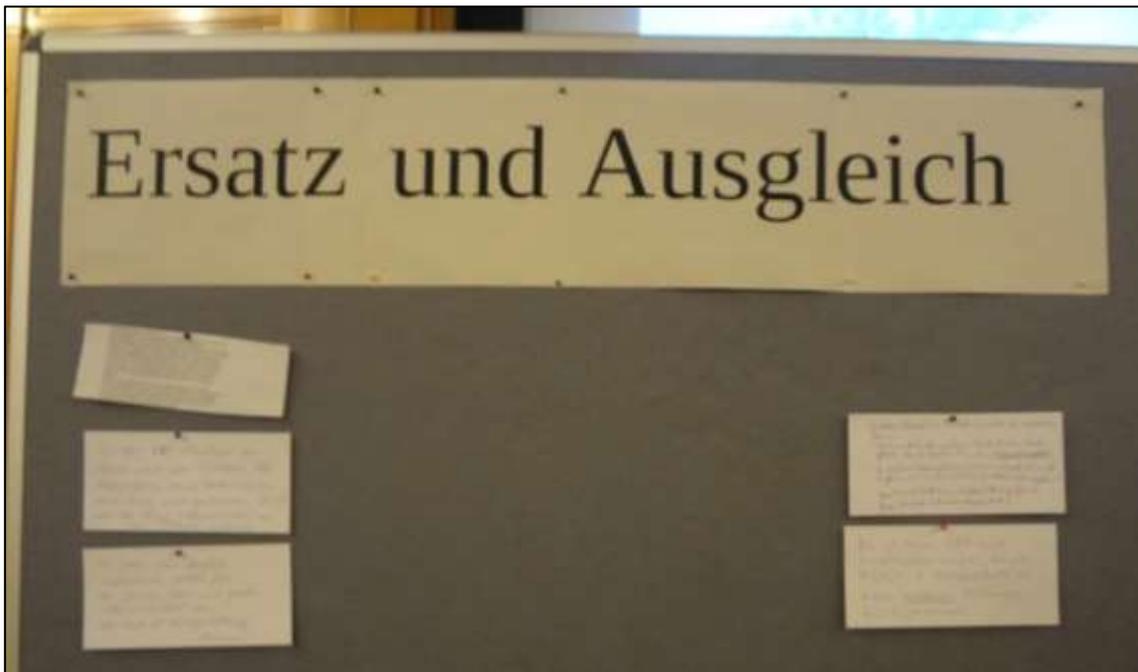


Abbildung 3: Kommentare zum Thema „Ersatz und Ausgleich“.

Schutz, Pflege; Folgebeseitigung

- Überarbeitung der Baumpflege insbesondere im Wurzelbereich (Straßenbäume)
- viele Bäume werden Groß und sind in einem engen Fußbett eingengt
- § 4 (2) f „Verboten im Wurzelbereich“: Wer bewertet, ab wann es sich um schwere Arbeitsgeräte handelt? Wann ist das Lagern von Baumaterialien, Schutt o.ä. im Wurzelbereich nicht mehr verboten?
- Mögliche Auflagen für Pflegemaßnahmen beibehalten

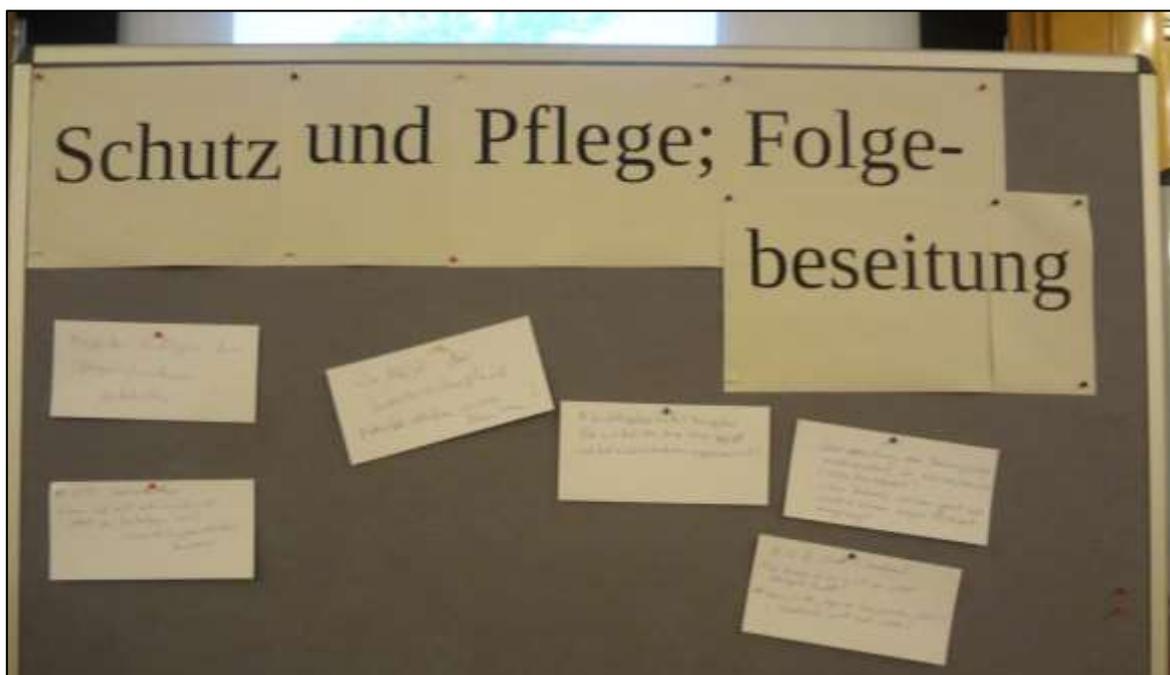


Abbildung 4: Kommentare zum Thema „Schutz und Pflege“ sowie „Folgebeseitigung“.

weitere Themen:

- Rechtssicherheit erforderlich, in Baugebieten bei Genehmigung klären
- einheitliche BSVO pro Bundesland
- als Grundstückseigentümer und damit Baumeigentümer fühle ich mich durch allzu strenge Satzungen gegängelt und durch zu hohe Ersatzmaßnahmen ausgenommen (monetär)
- Wo bleibt der Interessenausgleich Natur/Umweltschutz contra Bauinteressen?
- § 4 (1) „verbotene Handlungen“ Warum sind nicht mehr (wie bisher in § 3) erklärt, was Beschädigungen sind? Stichwort Bürgerfreundlichkeit/ Transparenz
- Für den Co2-Haushalt im Land und in Potsdam die Ackerflächen durch Feldholzhecken unterteilen und aufwerten. Nicht nur den Bürger v.W. Grundstücken in die Pflicht nehmen
- es stellt sich die Frage ob eine schleichende Entmachtung der UNB bzw. der Naturschutzverbände bezweckt wird
- wenn die Sträucher am Ufer beseitigt werden, „frisst“ der Biber die Bäume. Gehölzschutz durchsetzen
- die Verkürzung der Bearbeitungszeit kann durch zusätzliche Arbeitskräfte gesichert werden



Abbildung 5: Kommentare zu weiteren Themen.

- in Potsdam soll es auch eine Gehölzschutzsatzung geben
- keine Entmündigung der UNB und der Naturschutzverbände
- Die Kann- und Einzelfallentscheidungen, wie im § 6 vorgesehen, tragen nicht zur Klarheit und Bürgerfreundlichkeit bei sondern legen die Vermutung der Gesetzeslücken zwecks Korruption nahe
- Mann sollte, wenn es schon eine Verordnung geben muss trennen, weshalb der Baum gefällt werden muss
- Für die Neufassung einer BSVO müsste vorrangig und übergeordnet der Klimaschutz für die Stadt formuliert werden
- Im Sinne der Gleichheit aller Bürger sollte es keine strengeren Richtwerte geben als im BnatSchG geregelt ist
- Wie wärs mal mit dem umgekehrten Ansatz. Statt die Leute die Bäume für die Allgemeinheit hegen und pflegen mit Auflagen zu reglementieren, diese bezahlen dafür, dass sie Ihre Bäume nicht fällen lassen
- ich würde mich sehr freuen, wenn man dem Grundstückseigentümer von kleinen Einfamilienhaus-Grundstücken mehr Rechte einräumen würde, ich halte die BSVO für entbehrlich. Da sie durch ihre Regelungen kontraproduktiv ist. Die Eigentümer überlegen sich, ob sie Bäume pflanzen, da durch das Nachbarschaftsrecht, die Versorgungslinien etc. schon große Beschränkungen existieren, wo es überhaupt möglich ist, einen Baum zu pflanzen, zumal man dort wohl auch lieber Obstbäume und Sträucher pflanzt als Nadelbäume oder Eichen
- Bürgerrechte stärken! Regulierungen auf Mindestmaß beschränken! Die überwiegende Mehrheit der Grundstückseigentümer dürfte an einem schönen mit Baumbestand versehenen Garten Interesse haben. Die „Kettensägefraktion“ dürfte nur die Minderheit sein
- Gehölze auch in Hecken schützen
- UNB weg vom Bauamt! Filz vorbeugen!
- Baumschutz im Tiefbauamt zum lachen
- Die beste Satzung nützt nichts, wenn sie nicht kontrolliert wird. Die meisten Bäume in Potsdam werden nicht durch Fällung sondern durch Beschädigung im Wurzelbereich „gefällt“. Die Kontrolle auf den Baustellen findest nahezu nicht statt
- Grünvolumen als Kennzahl des Klimaschutzes einführen
- auch Investoren müssen gezwungen werden eine gute und wirksame BSVO einzuhalten und müssen auch entsprechend dazu kontrolliert werden

Anhang 3: Vortragspräsentation der Verwaltung



Zwischen Baum und Borke...  Landeshauptstadt
Potsdam



Die Landeshauptstadt im Spannungsfeld zwischen...

... einem starken Baumschutz und...

... Vollzugsfähigkeit



Ziele

Landeshauptstadt
Potsdam

**stärker
Baumschutz**

**schnellere Bearbeitung
von Anträgen**

Eigenverantwortung

**rechtsicher,
bürgerfreundlich,
vollzugsfähig**

**Transparenz und
Vorhersehbarkeit**

24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

3

Rechtsentwicklung

Landeshauptstadt
Potsdam

- 2003 Potsdamer BaumSchVO & Gemeindegebietsreform
- 2004 SW Beschluss BaumschutzVO
- 2007 Brandenburgische BaumSchVO
- 2010 neues BNatSchG & Unwirksamkeit Satzung Teltow
- 2011 Unwirksamkeit Satzung Groß Glienicke
- 2013 neues BbgNatSchAG
- 2015 Bürgerbeteiligung und formelles Beteiligungsverfahren PBaumSchVO,
SW berät zu neuer PBaumSchVO

24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

4

Überblick: Die zentralen Änderungen



Landeshauptstadt
Potsdam

- Unterscheidung: Genehmigung (ist) – Befreiung (kann)
- Stammumfang: **60cm Stammumfang in 100cm Messhöhe** über Erdboden (bisher 30cm in 130cm Messhöhe)
- Geltungsbereich: keine Genehmigung **4m um Wohngebäude** notwendig
- Eindeutigkeit: **keine Überschneidung** bei verschiedenen Schutzregelungen (Naturdenkmal-VO, NSG-VO, LSG-VO, BbgDSchG)
- Erforderlichkeit: nur wenn notwendig, da besondere Zweckbestimmung in **öffentlichen Parkanlagen, Gartendenkmalen und Friedhöfen** beachtet werden
- Klarheit: bessere Vorhersehbarkeit durch eindeutige Kriterien bei Ersatzpflanzungen für Stammumfang & Baumgesundheit

24. Januar 2015

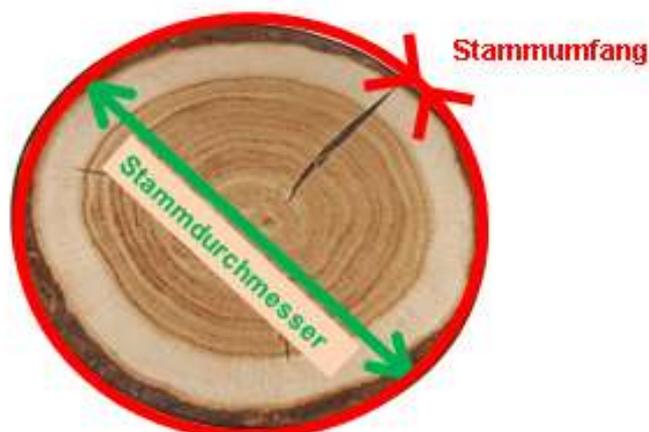
Beteiligung zur Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung

5

Zentrale Änderungen: Stammumfang



Landeshauptstadt
Potsdam



24. Januar 2015

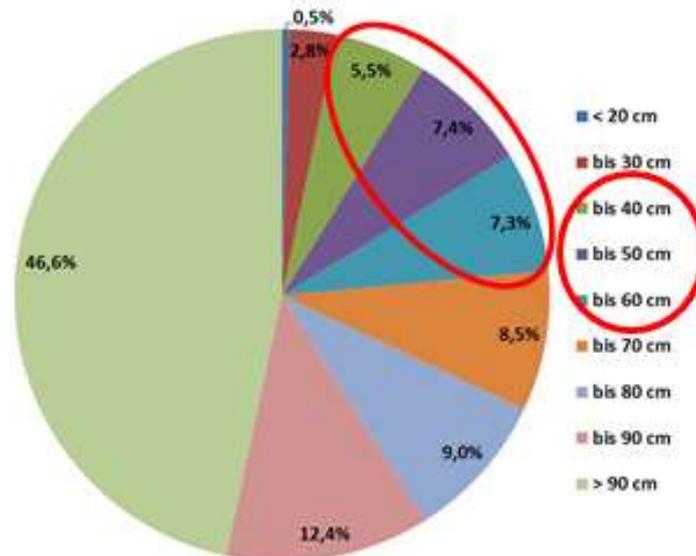
Beteiligung zur Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung

6

Anteil der Stammumfänge in Anträgen



Landeshauptstadt
Potsdam



24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung

7

Zentrale Änderungen: Mehrfachregelungen & Geltungsbereich



Landeshauptstadt
Potsdam



bislang zahlreiche Mehrfachregelungen, dadurch:

- hoher Prüfungsaufwand
- lange Bearbeitungszeiten
- häufiger juristische Auseinandersetzungen

Geltungsbereich und Eigentumsrecht:

Um mögliche Schäden an Gebäuden zu vermeiden und die Mieter- und Eigentumsrechte zu stärken, ist bis 4m um Wohnbebauung keine Genehmigung erforderlich.



24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuauflage der Potsdamer Baumschutzverordnung

8

Zentrale Änderungen: Erforderlichkeit & Klarheit



Landeshauptstadt
Potsdam



Erforderlichkeit:

an Orten mit besonderer Zweckbestimmung wie Friedhöfe, Gartendenkmale und Parkanlagen ist kein zusätzlicher Baumschutz notwendig

Klarheit bei Ersatzpflanzungen:

→ pro gefälltten 30cm Stammumfang MUSS ein Baum mit 12-14cm Stammumfang gepflanzt werden



24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

11

Wie machen es andere?

in Berlin / Brandenburg:



Landeshauptstadt
Potsdam

Ort	Datum	Stammumfang (StU)	Gebäudeabstand	sonst. Ausnahmen
Berlin <small>Landeshauptstadt</small>	2007	80 cm	Beschneiden bei unzumutbarer Verschattung von Wohn-/Arbeitsräumen	Obstbäume, Nadelbäume außer Kiefer, Naturdenkmale, Bäume in NSG/LSG, Gartendenkmale
Dallgow-Döberitz <small>Landeshauptstadt</small>	2014	60 cm	< 5 m ²¹	Nadelbäume, Obstbäume, Pappeln, Weiden, abgest. Bäume
Frankfurt/Oder <small>Landeshauptstadt</small>	2009	60 cm	bewohntes Grundstück ³¹	Pappeln, Baumweiden, Obstbäume, Naturdenkmale
Werder ⁴¹	-	-	-	-

¹¹ 2012 Satzungenkürzung abgelehnt, u.a. wegen hohen Baumbestandes auch ohne Regelung

²¹ außer bei Eiche, Ulme, Linde, Esche, Buche, Kastanie, Ahorn mit StU > 120 cm

³¹ Bäume auf dauerhaft bewohnten Grundstücken mit bis zu 2 Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rotbuchen, die in 130 cm Höhe StU > 150 cm

24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

12

Wie machen es andere?

Landeshauptstädte, Unesco-Städte:



Landeshauptstadt
Potsdam

Ort	Datum	Stammum- fang (StU)	Gebäudebestand	sonst. Ausnahmen
Schwerin <small>Kernstadt</small>	2014	80 cm		Nadelbäume; in ISG/MSG wenn ISG/MSG-VO Regelung zum Baumschutz enthält; in denkmalsgeschützten Gärten-/Friedhöfen-/Parkanlagen mit Konzept
Wiesbaden <small>Kernstadt</small>	2007	80 cm	¹⁾	Obstbäume; wenn andere Schutzvorschriften (Naturschutzrecht, Denkmalsrecht, B-Planfestsetzungen) greifen
Aachen <small>Kernstadt</small>	2001	60 cm	²⁾	Fichten, Pappeln, Birken
Trier ³⁾	-	-	-	-
Potsdam <small>(neu – geplant)</small>	2015?	60 cm 80 cm bei Obstb.	< 4 m bei Wohngebäuden	ISG, MSG, Naturdenkmale, Parks, Gartendenkmale, Friedhöfe

¹⁾ Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch den Baum die Belichtung oder Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird

²⁾ bei weniger als 5 m Entfernung eines genutzten Gebäudes und Pflanzung nach Erstellung des Gebäudes ist keine Ausnahmegenehmigung zu erteilen

³⁾ Trier hat keine Baumschutzsatzung/Verordnung, sondern Schutzverordnungen für bestimmte Landschaftsbestandteile (z.B. „Bäume Moselradweg“)

24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

13

Wie geht es weiter?



Landeshauptstadt
Potsdam

Jetzt: Hinweise aus der Einwohnerschaft (bis 8. Februar 2015)

- alle Hinweise und Anregungen werden von Fachverwaltung ausgewertet
- Einarbeitung der Hinweise, wo dies möglich und sinnvoll erscheint
- Rechenschaft/Dokumentation zu allen eingereichten Hinweisen

Danach: gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Abwägung, Berücksichtigung und Einarbeitung der Hinweise

Zum Schluss:

- **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung**

24. Januar 2015

Beteiligung zur Neuaufgabe der Potsdamer Baumschutzverordnung

14



Bildnachweis



Landeshauptstadt
Potsdam

- Abgerissen, Literaturarchiv Saar Lor Lux Elsass (CC-by-nd)
- Garnison Friedhof Berlin Mitte, Bastian (CC-by-nc-nd)
- Baumschule, glasseyes view (CC-by-sa)
- Paraphendenschungel 218/365, Dennis Skley (CC-by-nd)
- Drei Fenster, ein Baum, foto G.HAAS (CC-by-nc-nd)
- A tree, Andreas Levers (CC-by-nc)
- Stempel erledigt, Tim Reckmann (CC-by-nc-sa)
- Justitia, Michael Thurm (CC-by-nc-sa)
- Bis der Arzt kommt 153/365, Dennis Skley (CC-by-nd)
- Simple beauty, Sibylle Rüstig (CC-by-nc)
- Landeshauptstadt Potsdam©